



Haus- und Badeordnung für das Nettebad Mayen

Bestimmungen für die Nutzung des Bades

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

- (1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des „Nettebades Mayen“.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

- (1) Die Haus- und Badeordnung sowie alle weiteren Ordnungen sind für die Nutzer verbindlich. Für die Einbeziehung in den an der Kasse geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen. Bei geschlossenen Gruppen ist zudem die jeweils Aufsichtsführende Person für die Beachtung und Einhaltung der Haus- und Badeordnung verantwortlich.
- (2) Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden und vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Dem Nutzer des Bades bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Badbetreiber in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zusteht als das vollständige Eintrittsgeld. Das Hausverbot kann durch die Geschäfts-/Betriebsleitung oder deren Beauftragte (Badeaufsicht vor Ort) ausgesprochen werden.
- (3) Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere der §4 werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interesse der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.
- (4) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z.B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
- (5) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

§ 3 Öffnungszeiten und Preise

- (1) Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekanntgegeben und sind auf der Internetseite www.nettebad-mayen.de eingestellt.**
- (2) Spätester Einlass ist jeweils 1 Std. vor Ende der Öffnungszeiten. Die Badezonen / das Saunabad sind 30 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeiten zu verlassen.**
- (3) Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.**
- (4) Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.**
- (5) Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.**
- (6) Die Benutzung nicht gültiger Eintrittsausweise hat den Verweis aus dem Nettebad zur Folge. Personen welche sich ohne Lösung einer entsprechenden Eintrittskarte Zugang zum Nettebad verschaffen, werden des Bades verwiesen und erhalten Badeverbot.**

§ 4 Zutritt

- (1) Der Besuch des Nettebades steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.**
- (2) Jeder Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sowie- die vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände**
 - a) Garderobenschankschlüssel**
 - b) Wertfachschlüssel**
 - c) Chip Coin**
 - d) Vorteilskarte**

so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Das Armband mit Garderobenschlüssel und Chip Coin hat er am Körper zu tragen. Alle anderen Gegenstände bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen.

Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast. Auf Verlangen des Badepersonals sind diese vorzuzeigen.

- (3) Für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung einer geeigneten Begleitperson (Erwachsener) gestattet. Die Aufsichtspflicht obliegt der jeweiligen Begleitperson. Für die Nutzung des**

Kleinkinderbeckens obliegt zudem die Wasseraufsicht den Erziehungsberechtigten/Begleitpersonen.

- (4) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Bades/der Sauna nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.**
- (5) Der Zutritt ist u.a. Personen nicht gestattet**
 - a. die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,**
 - b. die Tiere mit sich führen,**
 - c. die an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit - im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden- oder offenen Wunden leiden**
 - d. Personen, die das Bad zu gewerblichen Zwecken oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.**
- (6) Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen sowie geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt im Nettebad nur gestattet, wenn für die jeweilige Person eine qualifizierte sorgeberechtigte Begleitperson die Haftung in vollem Umfang übernimmt und dies durch entsprechende Unterschrift bestätigt.**

§ 5 Verhaltensregeln

- (1) Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten - Zuwiderhandlungen werden zur Anzeige gebracht.**
- (2) Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den entstandenen Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung, die über da Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauches hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.**
- (3) In einzelnen Badbereichen gelten unterschiedliche Regelungen für die Bekleidung.**
- (4) Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.**
- (5) Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.**
- (6) In allen Bereichen des Frei-/Hallenbad sowie in der Sauna ist Fotografieren und Filmen verboten. Elektronische Medien, mit denen man fotografieren und/oder filmen kann (z.B. Smartphone, Tablet, E-Book-Reader u. ä.) dürfen nur in ausgewiesenen Bereichen mitgenommen und benutzt werden. Hinweise und Piktogramme sind zu beachten. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der**

vorherigen Genehmigung durch die Geschäfts-/Bereichsleitung. Zuwiderhandlungen werden zur Anzeige gebracht.

- (7) Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt.**
- (8) Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.**
- (9) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.**
- (10) Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. In der Gastronomie dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.
Das Kauen von Kaugummi in den Umkleidekabinen, Duschen und in der Schwimmhalle ist nicht gestattet.**
- (11) Zerbrechliche Behälter (z.B. aus Glas/Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.**
- (12) Rauchen ist ausschließlich in den dafür ausgewiesenen Außenbereichen erlaubt. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten. In den gesamten Gebäuden ist Rauchverbot. Im Freibad sind die Liegewiesen von Zigarettenresten freizuhalten.
Der Konsum von Cannabis ist in öffentlichen Schwimmbädern sowie in einem Umkreis von 100 Metern von dessen Eingangsbereich gesetzlich verboten.**
- (13) Fundsachen sind dem Personal des Nettebades zu übergeben. Diese Gegenstände werden eine Woche im Nettebad aufbewahrt und gegen entsprechenden Eigentumsnachweis herausgegeben. Danach werden sie als Fundsachen der Stadt Mayen übergeben, die nach den gesetzlichen Bestimmungen und der jeweils gültigen Fundsachenordnung verfährt.**
- (14) Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zu Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.**
- (15) Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.**

§ 6 Haftung

- (1) Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder**

grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.

- (2) Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.**
- (3) Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsache, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.**
- (4) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einem durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/ oder einen Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.**
- (5) Bei schuldhaftem Verlust der vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände werden folgende Pauschalbeträge in Rechnung gestellt:**
 - a) Chip Coin 7,00 €**
 - b) Wertfachschlüssel 10,00 €**
 - c) Schlüssel Umkleideschränke Hallenbad 35,00 €****Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.**
- (6) Bei Erwerb einer Vorteilskarte wird eine Kautions in Höhe von 10,00 € erhoben. Bei Verlust dieser Karte wird die Kautions einbehalten. Es kann nur durch Vorlage des letzten Kassenbons (Quittung) der Restgeldwert der Karte ermittelt werden. Für die Aufbewahrung der Quittung ist daher der Badegast eigenverantwortlich. Bei Erstellung einer Ersatzkarte für die verlorene Geldwertkarte ist eine erneute Kautions in Höhe von 10,00 € zu bezahlen. Die alte Karte wird gesperrt und ist auch bei Wiederauffinden nicht mehr gültig, Restgeldguthaben auf Geldwertkarten werden nicht erstattet. Die Karte ist übertragbar und kann daher an andere Personen weitergegeben werden.**
- (7) Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.**

§ 7 Allgemeine Verhaltensregeln

- (1) Der Nutzer ist für das Verschließen des Garderobenschrankes/Wertfaches und die Aufbewahrung des Schlüssels/Datenträgers selbst verantwortlich.**
- (2) Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badekleidung gestattet.**
- (3) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt. Ball- und Fangspielen und die Benutzung von Badeschuhen sind nicht gestattet.**
- (4) Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer.**
- (5) Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.**
- (6) Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Das Wippen ist nicht gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass**
 - a) nur eine Person das Sprungbrett betritt**
 - b) der Sprungbereich frei ist**
 - c) nicht seitlich gesprungen wird****Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.**
- (7) Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.**
- (8) Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderung benutzt werden, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.**
- (9) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauchautomaten Schnorchelgeräten) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.**
- (10) Die Verwendung von Seife außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet**
- (11) Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten Teil der Becken benutzen.**
- (12) Das Reservieren von Stühlen und Liegen ist nicht gestattet. Bei Bedarf ist das Personal gehalten, reservierte Liegen abzuräumen. Im Freibad nur, wenn für Liegen eine entsprechende Kaution und eine Leihgebühr entrichtet wurde.**
- (13) Die Erteilung von Schwimmunterricht unmittelbar oder mittelbar gegen Entgelt ist nur den von den Stadtwerken angestellten Schwimmmeistern gestattet. Ausnahmen hierzu können nur in Absprache und aufgrund eines Nutzungsvertrages mit den Stadtwerken erfolgen.**

§ 8 Zweck und Nutzung der Saunaanlage

- (1) Die Saunaanlage dient der Gesundheitsförderung und der Erholung der Nutzer.**
- (2) Die Saunaanlage ist ein textilfreier Bereich. In bestimmten Bereichen (z.B. Ruheräume, Gastronomie) gelten besondere Bestimmungen.**
- (3) Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten**
- (4) Personen unter 16 Jahren wird der Zutritt zur Saunaanlage nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet.**

§ 9 Verhalten in der Saunaanlage

- (1) Die Benutzung der Schwitzräume ist nur unbekleidet gestattet.**
- (2) Nach dem Aufenthalt in Schwitzräumen muss vor der Benutzung des Kaltwassertauchbeckens oder anderer Badebecken der Schweiß abgeduscht werden.**
- (3) Ruheliegen dürfen nur mit einem Bademantel oder einer trockenen, körpergroßen Unterlage benutzt werden.**
- (4) Der Bistrobereich darf nur mit einem Bademantel oder einem trockenen, den Körper umhüllenden Badetuch besucht werden.**
- (5) Saunaräume mit Holzbänken sind nur mit einem ausreichend großen Liegetuch zu benutzen, das der Körpergröße entspricht. Die Holzteile dürfen nicht von Schweiß verunreinigt werden.**
- (6) In Dampf- und Warmlufträumen aus Keramik oder Kunststoff müssen aus hygienischen Gründen Sitzunterlagen/Sitztücher benutzt werden. Mit den vorhandenen Wasserschläuchen müssen die Sitzflächen nach Benutzung gereinigt werden.**
- (7) Technische Einbauten (z.B. Heizkörper, Beleuchtungskörper, Saunaheizgeräte einschließlich deren Schutzgitter und Messfühler) dürfen nicht mit Gegenständen belegt werden.**
- (8) In Schwitzräume darf nur ein Liegetuch/eine Sitzunterlage mitgenommen werden.**
- (9) Badeschuhe dürfen in Sauna- und Warmlufträumen nicht getragen werden.**
- (10) Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme sind in Schwitzräumen laute Gespräche, Schweißschaben, Bürsten, Kratzen nicht erlaubt. Hauteinreibungen/Peelings mit selbst mitgebrachten Mitteln wie Salz, Honig u. ä. sind unzulässig.**

- (11) Vor der Benutzung der Schwitzräume, des Kaltwassertauchbeckens oder anderer Badebecken muss geduscht werden.**
- (12) In Ruheräumen müssen sich die Nutzer rücksichtsvoll und ruhig verhalten. In stillen/absoluten Ruheräumen sind Geräusche zu vermeiden.**
- (13) In der Saunaanlage ist Telefonieren, Fotografieren und Filmen verboten. Elektronische Medien, mit denen man fotografieren und/oder filmen kann (z.B. Smartphone, Tablet, E-Book-Reader u. ä.) dürfen nur in ausgewiesenen Bereichen mitgenommen und benutzt werden.**

§ 10 Besondere Hinweise

- (1) Personen mit gesundheitlichen Problemen sollten klären, ob für sie bei Saunabaden besondere Risiken bestehen.**
- (2) Traditionell bestehen in Sauna- und anderen Schwitzräumen besondere Bedingungen, wie z.B. höhere Raumtemperaturen, gedämpfte Beleuchtung, Stufenbänke und unterschiedliche Wärmequellen. Diese erfordern vom Nutzer besondere Vorsicht.**
- (3) Saunaaufgüsse dürfen ausschließlich vom Personal durchgeführt werden.**

§ 11 Schlussbemerkung

Die Haus- und Badeordnung gilt in allen Punkten für die gesamten Bereiche von Hallenbad und Sauna sowie für Freibad.

Diese Haus- und Badeordnung tritt mit Wirkung vom 13.4.2026 in Kraft.

Stadtwerke Mayen GmbH,

Verwaltung: Stadtwerke Mayen GmbH, Kehriger Str. 8-10, 56727 Mayen (Tel: 02651/9667-0)

Nettebad: Bachstr. 44, 56727 Mayen (Tel. 02651/903185)

Homepage: www.nettebad-mayen.de